

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: Post.VII-2@bka.gv.at

ZI. 13/1 24/97

2024-0.527.453

BG, mit dem ein Bundesgesetz über Daten-Governance, Anbieter von Datenvermittlungsdiensten und datenaltruistische Organisationen nach der Verordnung (EU) 2022/868 über europäische Daten-Governance und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1724 (Datenzugangsgesetz – DZG) erlassen wird

Referent: Dr. Günther Leissler, LL.M., Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag soll ein Gesetz in Kraft gesetzt werden, das auf nationalstaatlicher Ebene der Durchführung des sog „Data Governance Act“ (Verordnung (EU) 2022/868) dient. Mit dem Data Governance Act soll das Potential der in der EU vorhandenen Daten besser nutzbar gemacht werden, indem etwa der Datenaustausch gefördert wird, ein altruistischer Datenzugang durch das Bereitstellen von Daten zu Zwecken des Allgemeinwohls geschaffen werden, usw. In Summe handelt es sich um ein Regelwerk, das im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der EU neben die DSGVO, die KI-Verordnung, oder auch den Data Act tritt.

Grundsätzlich sind die Digitalisierungsstrategie der EU und die damit verknüpften Regulierungsbestrebungen zu begrüßen. Der ÖRAK hegt jedoch Bedenken, dass den bei der Umsetzung dieser Gesetze notwendigen, begleitenden verfahrensrechtlichen Regelungen nicht das nötige Augenmerk geschenkt wird. So finden sich in dem aktuellen Gesetzesentwurf zwar Zuständigkeitsnormen, gemäß derer das Bundesministerium für Digitalisierung die zuständige Registrierungsstelle und die zentrale Informationsstelle für data intermediaries bzw für datenaltruistische Organisationen wird. Zugleich wird das

Bundesministerium für Digitalisierung auch als Beschwerdestelle für Beschwerden gem Art 27 des Data Governance Act eingerichtet. Art 27 des Data Governance Act wiederum sieht ein umfängliches Beschwerderecht vor, wonach jede natürliche oder juristische Person das Recht hat, wegen aller in den Anwendungsbereich des Data Governance Act fallenden Angelegenheiten Beschwerde gegen data intermediaries oder gegen datenaltruistische Organisationen einzulegen.

Schon jetzt stellen sich nach der Wahrnehmung des ÖRAK Vollzugsschwierigkeiten unter der DSGVO, da Rechtsansprüche unter der DSGVO gleichermaßen vor Gericht und Behörde (parallel) anhängig gemacht werden können, was regelmäßig zu komplexen Beweismittelfragen und zu Fragen möglicher Bindungswirkungen zwischen administrativen Entscheidungen und jenen der Gerichte führt. Hinzu kommt, dass in den administrativen Verfahren das Allgemeine Verfassungsgesetz (AVG) anzuwenden ist, welches strukturell auf Mehrparteienverfahren nicht ausgelegt ist.

Mit dem Datenzugangsgesetz könnten sich die bereits bestehenden Vollzugsschwierigkeiten aus der Sicht des ÖRAK verschärfen. Würde etwa eine Person unter dem neu geschaffenen Datenzugangsgesetz in Verbindung mit dem Data Governance Act ein Beschwerdeverfahren initiieren, wonach eine datenaltruistische Organisation entgegen der Zweckbindung des Art 21 Data Governance Act personenbezogene Daten dieser Person verarbeitet hätte, und reklamiert diese Person zugleich den genannten Verstoß gegen die datenaltruistische Person (als Verantwortlichen) unter der DSGVO, dies in Gewand des Verstoßes gegen das Zweckbindungsprinzip des Art 5 DSGVO, so stünden zwei Verwaltungsverfahrenswegen, die in ihrem Wesen denselben Verfahrensgegenstand betreffen, weitestgehend ungeregt nebeneinander. Mit Blick auf eine möglichst nachhaltige Rechtsumsetzung darf nicht außer Acht bleiben, dass infolge des breiten Anwendungsbereichs der KI-Verordnung auch deren Regelung hinkünftig in einem großen Überschneidungsbereich zur DSGVO und zum Datenzugangsgesetz stehen wird.

Dies wird letztendlich zur Zuständigkeit dreier Behörden (der Datenschutzbehörde, des Bundesministeriums für Digitalisierung und der KI-Überwachungsbehörde) in parallel zu führenden Verfahren führen. Der vorliegende Gesetzesentwurf adressiert dies nur fragmentarisch, indem er eine Informationsaustauschpflicht bestimmter Behörden unter Wahrung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses statuiert. Dies greift jedoch aus der Sicht des ÖRAK zu kurz, denn essentielle verfahrensrechtliche Bestimmungen bleiben im Dunkeln. So bliebe beispielsweise unklar, ob die Datenschutzbehörde Informationen, die sie aus dem wegen eines behaupteten Verstoßes unter dem Data Governance Act gegen eine datenaltruistische Organisation vom Bundesministerium für Digitalisierung geführten Verfahren erhält, zum Gegenstand der Einleitung eines Strafverfahrens unter der DSGVO gegen diese Organisation machen darf. Ebenso unklar bliebe in einem weiteren (beliebigen) Beispielsfall, in welchem gegen einen Verantwortlichen unter der DSGVO der Vorwurf der unzulässigen Datenweitergabe an eine datenaltruistische Organisation erhoben wird, und diese Organisation in dem vor der Datenschutzbehörde gegen diesen Verantwortlichen geführten Verfahren zeugenschaftlich aussagt, ob und wie diese Aussagen in einem im Folgenden vor dem Bundesministerium für Digitalisierung gegen diese datenaltruistische Organisation eingeleiteten Verfahren verwertet werden darf.

Diese Verwobenheit verschiedener Behördenzuständigkeiten bei oftmals überlappenden Verfahrensgegenständen macht es aus der Sicht des ÖRAK unumgänglich, konzise, begleitende Verfahrensregeln zu schaffen, andernfalls eine Berührung der Verfahrensparteien in deren Grundrechten, insbesondere unter Art 6 EMRK („fair trial“) zu



befürchten ist. Derartige begleitende Verfahrensregeln lässt der vorliegende Gesetzesentwurf aus der Sicht des ÖRAK vermissen.

Wien, am 8. November 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

